

Verdienstaufschlag bei Kinderbetreuung

Häufige Fehler bei der Antragstellung

Stand 29. Juni 2020

Wegen der Corona-Krise mussten Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung schließen und haben bis heute teilweise nur eingeschränkt geöffnet. Eltern, die dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, können eine Entschädigung vom Staat erhalten (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz). Die Entschädigung beträgt grundsätzlich 67 Prozent des Nettoeinkommens (max. € 2.016 / Monat). Die Auszahlung erfolgt zunächst durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber kann eine Erstattung durch den Staat beantragen.

Unser Merkblatt mit näheren Informationen zu diesem Anspruch finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Arbeitsrecht/Verdienstaufschlag-durch-Kinderbetreuung-Infos-zur-Entsch%C3%A4digung-und-zum-Erstattungsantrag.jsp> Dort finden Sie auch den Link zum Antragsverfahren in Bayern.

Nach unseren Informationen kommt es allerdings bei der Antragstellung durch die Arbeitgeber gelegentlich zu Missverständnissen, die die Bearbeitung verzögern und ggf. auch eine zweite Antragstellung erforderlich machen. Im Nachfolgenden zeigen wir Ihnen diese Fehler und erklären, wie sie vermieden werden können.

1.1 Antrag im falschen Bundesland

Die bayerischen Behörden sind für die Entschädigung zuständig, wenn die geschlossene Einrichtung in Bayern liegt. Sollte die geschlossene Einrichtung in einem anderen deutschen Bundesland liegen, sind die Behörden dieses Landes für die Auszahlung zuständig. Liegt die geschlossene Einrichtung außerhalb Deutschlands, so kommt keine Entschädigung nach dem deutschen Infektionsschutzgesetz in Betracht.

Für einige andere Bundesländer gibt es ein einheitliches Verfahren, an dem sich Bayern aber nicht beteiligt. Nähere Infos zu diesem Verfahren finden Sie hier: <https://ifsg-online.de/index.html> Bitte beachten Sie, dass die dortigen (rechtlichen) Hinweise ggf. für Bayern keine Anwendung finden.

Innerhalb Bayerns sind die Bezirksregierungen am Sitz des Arbeitgebers zuständig. Hat der Arbeitgeber keinen Sitz in Bayern, so ist der Sitz der geschlossenen Einrichtung maßgeblich. Der Antrag ist über das bayerische Online-Verfahren zu stellen: <https://www.elternhilfe-corona.bayern/>

1.2 Missverständnisse bei Angaben zur Entgeltfortzahlung

Im Online-Antrag wird unter Ziffer 4. abgefragt, ob dem Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung gewährt wurde. Mit dieser Frage ist nicht gemeint, ob dem Arbeitnehmer die staatliche Verdienstausfallentschädigung vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

Bei dieser Frage geht es vielmehr darum, ob ein arbeitsrechtlicher Anspruch unmittelbar gegen den Arbeitgeber besteht (siehe hierzu auch unser oben verlinktes Merkblatt). Besteht ein solcher Anspruch direkt gegen den Arbeitgeber, entfällt der Anspruch auf staatliche Entschädigung.

Hat der Arbeitgeber lediglich die Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG an den Arbeitnehmer ausgezahlt, so wäre hier die richtige Antwort: Nein.

1.3 Antrag auf zukünftige Entschädigung

Die Entschädigung wird nur für zurückliegende Verdienstausfälle gezahlt. Unter Ziffer 3. darf also kein Zeitraum angegeben werden, der nach dem Tag der Antragstellung liegt.

Liegt auch in Zeiträumen nach der Antragstellung ein Verdienstausfall vor, muss ggf. ein zweiter Antrag gestellt werden.

1.4 Anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit

Der Entschädigungsanspruch besteht nur, wenn keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Der Arbeitgeber muss sich das vom Arbeitnehmer auf dem folgenden Vordruck bestätigen lassen: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/keine_anderweitige_zumutbare_betreuungsmoeglichkeit_bf.pdf

Unter Ziffer 7. des Online-Antrags muss der Arbeitgeber bestätigen, dass ihm diese Erklärung des Arbeitnehmers vorliegt.

1.5 Krankheit des Kindes

Erkrankt das Kind während der Schließung der Einrichtung, so dass es die Einrichtung auch ohne Corona-Maßnahmen nicht besuchen dürfte, besteht der Entschädigungsanspruch nicht. Dann hätte ein Elternteil ohnehin zu Hause bleiben müssen, so dass der Verdienstausschlag nicht auf die Schließungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

In diesem Fall können ggf. Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber nach § 616 BGB oder einem Tarifvertrag bestehen. Ist das nicht der Fall, kommt auch ein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V in Betracht. Nähere Informationen dazu finden Sie ebenfalls in unserem oben verlinkten Merkblatt. Bestehen solche Ansprüche, ist das im Online-Antrag anzugeben.

1.6 Möglichkeit zur Arbeit aus dem Homeoffice

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn trotz der Kinderbetreuung die Arbeit aus dem Homeoffice zumutbar und möglich ist. Nähere Informationen dazu finden Sie ebenfalls in unserem oben verlinkten Merkblatt.

Das Arbeit aus dem Homeoffice nicht möglich oder zumutbar war, muss im Online-Antrag unter Ziffer 6. bestätigt werden.

1.7 Keine Verwendung von Zeitguthaben oder Resturlaub

Bevor die staatliche Entschädigung in Anspruch genommen wird, muss der Arbeitnehmer die Kinderbetreuung dadurch ermöglichen, dass er etwaige Arbeitszeitguthaben (außer Langzeitkonten) auf Null herunterfährt (aber nicht ins Minus) und eventuell noch vorhandenen Resturlaub aus den Vorjahren nimmt.

Dass diese Maßnahmen ausgeschöpft wurden, muss im Online-Antrag unter Ziffer 6. bestätigt werden.

1.8 Angabe des Verdienstauffalls

In Ziffer 8. des Online-Antrags ist zunächst der tatsächlich entstandene Brutto-Verdienstauffall in voller Höhe anzugeben. Anschließend sind die Abzüge davon anzugeben: Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge. Daraus ergibt sich der Netto-Verdienstauffall.

Die Kürzung auf 67 Prozent wird hier nicht vom Antragsteller vorgenommen. Dies erfolgt anschließend durch die Behörden bei der Antragsbearbeitung. Dasselbe gilt für die Berücksichtigung der Obergrenze von € 2.016,-.

1.9 Anträge aus anderen Gründen als Kinderbetreuung

Das Antragsverfahren erfasst nur die Anträge auf Verdienstausfallentschädigung wegen Corona-bedingter Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a IfSG. Andere Ansprüche wegen Einbußen im Zusammenhang mit Corona können auf diesem Weg nicht geltend gemacht werden.

Ansprechpartner

Julius Jacoby

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-237

Telefax 089-551 78-91 237

julius.jacoby@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de